

Märlistadt™ Stein am Rhein



www.maerlistadt.ch

Märlimarkt Reglement

☀ GeV 920.000/V3.0 ☀

vom 12. März 2025
Änderungen vorbehalten



Gewerbeverein
Stein am Rhein
www.gewerbe-star.ch

I. Allgemeines

1. Veranstaltung

1. Der Märlimarkt, ein wesentlicher Bestandteil der *Märlistadt*TM Stein am Rhein, wird vom Gewerbeverein Stein am Rhein (im Folgenden „**GeV**“ genannt) mit Sitz in Stein am Rhein organisiert. Der Vorstand des GeV hat das Recht, verbindliche Weisungen zu erteilen. Die Organisation des Märlimarkts wird an das Organisationskomitee *Märlistadt*TM (im Folgenden „**OKM**“ genannt) delegiert. Der Ressort-Verantwortliche für „**Märkte**“ fungiert dabei als zentrale Ansprechperson.

2. Die Standbetreiber (im Folgenden „**Betreiber**“ genannt) sind die Nutzniesser der angebotenen Leistungen. Betreiber, die das Veranstaltungsgelände mit baulichen Strukturen nutzen, unterliegen diesem Reglement oder den spezifischen Bestimmungen des Märlimarkt-Reglements „Partizipant“.

3. Die Regelung der Standzuteilung und Partizipation an der *Märlistadt*TM wird unter anderen durch folgende Gesichtspunkte evaluiert. Die *Märlistadt*TM wurde im Jahr 2000 vom Gewerbeverein ins Leben gerufen, um dem ansonsten eher trostlosen und umsatzschwächsten Monat Dezember eine neue Attraktivität zu verleihen. Seit 2017 hat sich die *Märlistadt*TM durch eine innovative und nachhaltige Neuausrichtung zu einer erfolgreichen Marke mit nationaler und internationaler Strahlkraft entwickelt. Dieser Erfolg basiert massgeblich auf der Mitwirkung von langjährigen Partnern und der gemeinschaftlichen Arbeit aller Beteiligten.

Um die Vergabe der Stände fair, transparent und nachhaltig zu gestalten, gelten unter anderem folgende Prioritäten:

Standzuteilung nach Standort und Engagement

- Höchste Priorität: Gewerbetreibende, die einen Stand vor ihrem eigenen Ladenlokal betreiben wollen. Diese Regel stärkt die lokale Wirtschaft und bringt zusätzliche Aufmerksamkeit für das bestehende Gewerbe vor Ort.
- Regelmässige Teilnehmer: Betreiber, die ununterbrochen mehr als fünf Jahren regelmässig an der *Märlistadt*TM teilgenommen haben, geniessen die zweithöchste Priorität. Sie haben aktiv zum Erfolg der *Märlistadt*TM beigetragen und mit ihrem Engagement und Einsatz zu Beginn auch Lehrgeld gezahlt.
- Mitglieder des Gewerbevereins: Betriebe, die aktiv im Gewerbeverein organisiert sind, haben nach den

«regelmässigen Teilnehmern» vor ihrem Ladenlokal den Vorzug bei der Standvergabe.

- Betriebe aus der Wirtschaftsregion: Standbetreiber aus der umliegenden Region haben Priorität gegenüber externen Bewerbern, um die lokale Identität und Vernetzung zu fördern.
- Externe Anbieter: Anbieter ausserhalb der Wirtschaftsregion können berücksichtigt werden, sofern ihr Sortiment eine sinnvolle und bereichernde Ergänzung für die *Märlistadt*TM darstellt.

Moralische Grundsätze

- Sollten sich Gewerbetreibende nach Jahren des Erfolgs der *Märlistadt*TM doch noch entschliessen, am Märlimarkt teilzunehmen, obwohl sie zuvor nicht bereit waren oder konnten, die Pionierarbeit zu unterstützen, verlieren ihre Priorität.
- Diese Regelung dient der Fairness gegenüber jenen, die von Anfang an zum Aufbau und Erfolg der *Märlistadt*TM beigetragen haben. Es wäre moralisch und ethisch nicht vertretbar, engagierten Unterstützern den Vorrang zu verwehren, sobald die *Märlistadt*TM erfolgreich ist.

Weitere Faktoren bei der Standzuteilung

Neben den oben genannten Prioritäten gibt es zusätzliche Herausforderungen, die bei der Planung berücksichtigt werden müssen:

- Einhaltung von Fluchtwegen und Rettungsgassen.
- Sicherstellung der allgemeinen Sicherheit auf dem Marktgelände.
- Berücksichtigung infrastruktureller Anforderungen wie Stromversorgung, Wasseranschlüsse und Müllentsorgung.
- Optimierung des Layouts, um ein harmonisches und attraktives Markterlebnis zu schaffen.

Das OKM entscheidet abschliessend.

Verantwortung und Nachhaltigkeit

Jeder Standbetreiber trägt durch sein Engagement und seine Präsenz zum langfristigen Erfolg der *Märlistadt*TM bei. Dieses gemeinsame Ziel steht über kurzfristigen Einzelinteressen und bildet die Grundlage für die positive Weiterentwicklung dieses einzigartigen Marktkonzepts.

Die Vergabe von Verkaufsständen erfolgt unter Berücksichtigung dieser Prinzipien, um den Charakter der *Märlistadt*TM als aussergewöhnliches und nachhaltiges Erlebnis zu bewahren.

4. Dem OKM obliegt die Oberaufsicht über sämtliche Anlässe und Betriebe an der *Märlistadt*TM Stein am Rhein. Gemäss Bewilligung der Stadt Stein am Rhein hat das OKM für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Dies wird, wenn nötig, durch das Verweisen aus dem Veranstaltungsgelände und/oder durch Erteilung eines Hausverbotes sichergestellt. Zur Durchsetzung, kann die Schaffhauser Kantonspolizei aufgerufen werden.

5. Ebenfalls kann das OKM Personen ermächtigen, mit der Kontrolle und Durchsetzung der Öffnungszeiten, Warenangebote, Ordnung um den Verkaufsstand, Beschilderungen und die Interessen des OKM zu wahren. Ebenfalls sind diese für den reibungslosen Ablauf, Ruhe und Ordnung auf dem Veranstaltungsgelände zuständig. Besucher im alkoholisierten Zustand oder mit Betäubungsmittel sind vom Veranstaltungsgelände weg zu weisen oder der Schaffhauser Polizei zu übergeben. Personen, welche mit dem Verdacht des Diebstahls angehalten werden, müssen der Schaffhauser Kantonspolizei übergeben werden.

6. Ohne Bewilligung des OKM dürfen auf dem gesamten Veranstaltungsgelände keine Stände aufgestellt oder betrieben werden. Ebenso sind Aufsteller, Kunden-Stopper, Plakatständer, Hinweispfeile oder ähnliches auf eigenen Ständer oder an den Ständen montiert, vom OKM zu genehmigen. Das OKM entscheidet darüber abschliessend. Genehmigte Gegenstände können einen Aufpreis zur Standgebühr zur Folge haben.

7. Für das Betreiben eines Standes ist ein gültiger Betreibervertrag mit dem Gewerbeverein Stein am Rhein (GeV) notwendig. Die Weisungen im vorliegenden Reglement bilden einen integrierenden Bestandteil des zu unterzeichnenden Vertrages. Alle in diesem Reglement oder im Vertrag nicht ausdrücklich geregelten Fragen, die zu Meinungsverschiedenheiten führen können, sind vom Betreiber dem GeV zu unterbreiten.

8. Der GeV ist nach Rücksprache mit dem OKM jederzeit berechtigt, diese Weisungen zu ändern oder zu ergänzen. Lässt der Betreiber die Weisungen des GeV unbeachtet, so steht dem OKM auf Antrag des GeV das Recht zu, die zur Beseitigung der Missstände notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Bezüglich Erfüllung der aus dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten haften der/die Unterzeichner.

9. Die jeweils gültigen Gutscheine der *Märlistadt*TM Stein am Rhein **müssen von allen Betreibern** angenommen werden. Der Gutschein muss zu 100% eingelöst werden. Eine Barausgabe ist nicht gestattet. Die Gutscheine können beim GeV/OKM während der Veranstaltung am Infostand

umgetauscht werden. Eine Partizipationsbeteiligung von 15% wird eingehalten.

10. In Ausnahmefällen können die Gutscheine noch 1 Woche nach Veranstaltungsende, eingetauscht werden. Diese sind per Post zuzusenden. Für den erhöhten Aufwand wird bei denen 50% des Gutscheinwertes einbehalten. Der Betrag wird mit dem Depotkonto überwiesen. Danach ist die Eintauschmöglichkeit verwirkt.

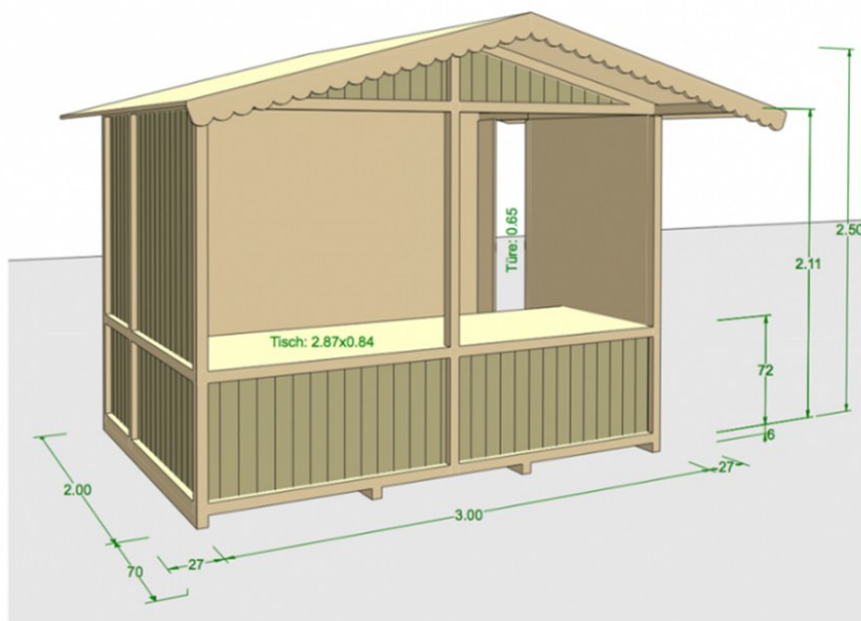
11. Angenommene Gutscheine von Betreibern an der Märlistadt™ sowie Gewerbetreibende, dürfen diese nicht anderswo einlösen. Zuwiderhandlungen werden pro Fall und Gutschein mit mind. CHF 100.- geahndet.

2. Anmeldung

Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch das OKM begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur Veranstaltung, sowenig wie die Tatsache der Teilnahme an einer späteren Veranstaltung. Zugelassen werden Einzel- und Kollektivbetreiber (nachstehend Betreiber genannt). Das OKM kann die Zulassung von Betreibern und Ausstellungsgütern ohne Grundangabe ablehnen. Die Untervermietung durch den Betreiber ist nicht zulässig.

3. Standdefinition

Die Definition Markt- oder Verkaufshäuschen bezieht sich auf einen Standard Verkaufsstand gemäss Abbildung. Werden Anpassungen gewünscht wie keinen Verkaufstisch, 2 Eingangstüren, keine Frontabdeckung, Spezial Masse etc. wird ein Anpassungszuschlag verrechnet. Unübliche Anpassungen und Sonderwünsche können bei uns schriftlich angefragt werden.



4. Standbestätigung

Nach abgeschlossener Standzuteilung erhält der Betreiber die Standbestätigung mit Dokumentation und Rechnung zugestellt. In der Standbestätigung sind auch die durch das OKM bewilligten Verkaufsgüter festgehalten. Damit gilt der Betreibervertrag unter Vorbehalt von Ziffer 2 als zustande gekommen. Der Standort wird vom OKM endgültig bestimmt. Wünsche der Betreiber werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines an einem früheren Markt innegehabten Platzes. Das OKM behält sich ferner das Recht vor, auch nach der Stand- und Platzbestätigung Stände um zu platzieren, sofern dies im Interesse der Sicherheit der Veranstaltung, der Infrastruktur oder der Bewilligungsgeberin, Stadt Stein am Rhein, erforderlich ist.

5. Zulieferung und Parkieren

Das Anliefern und Abholen an den Ständen mit einem Fahrzeug sind **Wochentags** bis um **13:45 Uhr** und **SA/SO** bis um **10:45 Uhr** gestattet.

Lediglich das Ein- und Ausladen ist zugelassen. Dieser Vorgang ist, wenn überhaupt notwendig, zeitlich auf ein Minimum zu reduzieren. Der Veranstaltungsort ist mit dem motorisiertem Fahrzeug danach auf dem kürzesten Weg zu verlassen.

Zu berücksichtigen ist immer, dass unsere Besucher nicht gestört werden und bedenken Sie, dass auf dem Veranstaltungsgelände ein striktes Fahrverbot herrscht.

Mit der Anmeldung besteht die Möglichkeit, für die Dauer der *Märlistadt*TM eine Parkkarte zu lösen. Nutzen Sie diese und stellen Sie Ihr Fahrzeug sicher auf die dafür vorgesehenen Parkzonen ab.

6. Produkte

Der Betreiber darf nur die ihm vertraglich zugesicherten Verkaufsgüter/Produkte verkaufen/anbieten. Die Betreiber werden darauf hingewiesen, dass die Abgabe von alkoholhaltigen Glühwein, Glühmost und Glühbier zu verkaufen, pro Durchführung einer Veranstaltung, nur maximal an 8 Teilnehmer abgegeben werden darf. Nur selbst erzeugte (nicht fertig gekaufte) Glühweine, Glühmost, Glühbiere etc. dürfen angeboten werden. Die Qualität der Produkte ist zu gewährleisten. Das OKM behält sich das Recht vor, Stichprobenkontrolle durch zu führen. Ein Labor kann damit beauftragt werden. Das OKM kann eine Zuwiderhandlungsbeitrag aussprechen von mindestens CHF 2'000.- sowie allfällige drittkosten, welche dabei entstanden sind wie Labor- und Untersuchungskosten, weiter zu verrechnen.

7. Märlitassen

Der Verkauf der Märlitassen ist weit mehr als nur eine Einnahmequelle – es ist ein wirkungsvolles Marketinginstrument und ein Stück Nachhaltigkeit, das über die *Märlistadt*TM hinausstrahlt. Jede Tasse, die verkauft wird, wird zum Botschafter der *Märlistadt*TM Stein am Rhein. Sie erinnert die Besitzerinnen und Besitzer täglich an die zauberhafte Atmosphäre und die unvergesslichen Erlebnisse, die sie hier geniessen durften. Mit jeder Tasse, schaffen wir eine nachhaltige Verbindung zu unseren Gästen und tragen dazu bei, die *Märlistadt*TM und ihre Einzigartigkeit über die Jahre lebendig zu halten. Deshalb ist es wichtig, den **Verkauf der *Märlistadt*TM aktiv zu fördern** – denn sie sind ein Stück Märchenzauber für zuhause!

II. Rücktrittsrecht/Ausschluss

1. Rücktritt

Dem Aussteller steht das Recht zu, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Standbestätigung schriftlich und ohne Grundangabe zurückzutreten. Der Rücktritt hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen und zieht keine Kostenfolgen nach sich.

2. Rücktrittsfrist

Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, werden folgende Beträge als Konventionalstrafe festgelegt. Die Beträge variieren je nach Zeitpunkt der Vornahme des Rücktrittes und Grösse des bestellten Verkaufsstand. Der Betreiber hat das Recht, die Konventionalstrafe mit allfällig bereits bezahlten Beträgen zu verrechnen. Allfällige Restbeträge sind per Rücktrittsdatum fällig.

- bei einem Rücktritt zwischen dem 1. August und dem 31. August: 25 % der Rechnungssumme
- bei einem Rücktritt zwischen dem 1. Sept. und dem 30. Sept.: 50 % der Rechnungssumme
- bei einem Rücktritt zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Oktober: 75 % der Rechnungssumme
- bei einem Rücktritt nach dem 1. November bzw. bei Nichterscheinen: 100 % der Rechnungssumme

Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes wie z. B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Fertigstände usw.).

III. Betrieb

1. Ordentlicher Betrieb

Um einen reibungslosen Ablauf und die hohe Qualität der *Märlistadt*TM sicherzustellen, wird von allen Betreibern erwartet, ihren Stand fachgerecht und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu führen. Eine Unterverpachtung ist nur mit vorheriger Absprache und Zustimmung des OKM gestattet. Selbst bei einer genehmigten Unterverpachtung bleibt der Betreiber uneingeschränkt für den ordnungsgemässen Betrieb und dessen Qualität verantwortlich. Etwaige Schäden oder Verluste durch höhere Gewalt liegen ausschliesslich im Verantwortungsbereich des Betreibers.

Ein professioneller Betrieb verlangt ein klares Bewusstsein und einen verantwortungsvollen Umgang mit der eigenen Tätigkeit. Aus diesem Grund ist es nicht gestattet, den Stand in alkoholisiertem Zustand oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln zu führen. Es ist absolut untersagt, im Verkaufsstand zu rauchen.

Die *Märlistadt*TM lebt von der Begeisterung und dem Engagement aller Mitwirkenden. Sollte der Betrieb dennoch nicht ordnungsgemäss geführt werden, behält sich das OKM vor, eine Verwarnung auszusprechen und notwendige Massnahmen zu ergreifen. Im Extremfall kann dies zur sofortigen Schliessung des Standes führen. Zusätzlich wird in solchen Fällen ein administrativer Aufwandsbeitrag von CHF 250.- erhoben.

2. Öffnungszeiten

1. Die Betreiber sind zur Wahrung des Erscheinungsbildes verpflichtet, ihre Stände während den **Pflicht mindest-Öffnungszeiten*** durchgehend offen und personell besetzt zu halten.

Pflicht mindest-Öffnungszeiten*

Mittwoch bis Freitag	14:00 Uhr bis 20:00 Uhr*
Samstag	11:00 Uhr bis 20:00 Uhr*
Sonntag	11:00 Uhr bis 19:00 Uhr*

*mind. bedeutet, dass bei schönem Wetter oder grossem Besucherandrang auch länger, aber bis max. 22:00 Uhr geöffnet werden kann.

Montag und Dienstag dürfen die Verkaufsstände, ab 11:00 Uhr, auf freiwilliger Basis betrieben werden. 1 Stunde vor der Nachtruhe muss der

Verkaufsstand geschlossen sein. Es gibt kein Programm an der Märlistadt™ und die Gäste werden darauf hingewiesen.

Im Antrag zur Teilnahme an der Märlistadt™ sind die entsprechenden Tage und Zeiten festgelegt. Diese sind für das jeweilige Jahr gültig und bindend.

2. Wird der Stand zu spät geöffnet oder zu früh geschlossen, ist vom Betreiber ein Versäumnisbeitrag in folgender Höhe fällig:

Minuten	1. mal	2. mal	3. mal	4. mal
0 - 15	CHF 25.-	CHF 30.-	CHF 50.-	CHF 100.-
16 - 30	CHF 30.-	CHF 50.-	CHF 70.-	CHF 150.-
31 - 60	CHF 50.-	CHF 70.-	CHF 100.-	CHF 200.-

3. Öffnet der Stand an einem Tag gar nicht oder ist er nicht personell besetzt, wird ein Versäumnisbeitrag von **CHF 250.- pro Tag fällig**. Im wiederholten Fall erhöht sich der Versäumnisbeitrag um 50% pro Tag.

4. Bleibt der Stand länger als zwei Tage geschlossen, ist das OKM berechtigt, diesen ohne vorgängige Ankündigung aufzubrechen, das Material auszuräumen und einzulagern sowie den Stand weiterzuvermieten. In diesem Fall verwandelt sich die vom Betreiber bereits bezahlte oder gemäss Abrechnung für die gesamte Veranstaltungsdauer geschuldete Miete in eine Vertragsstrafe. Zusätzlich werden dem Betreiber die Kosten für Räumung, Einlagerung, Reparatur von Schäden, Ersatz fehlender Elemente sowie für die Reinigung des Standes in Rechnung gestellt. Das OKM übernimmt dabei keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Verlust des eingelagerten Materials.

5. Die Nachtruhe ab 22:00 Uhr ist absolut ein zu halten, ausser bei bewilligten Anlässen, welche über die Zeit hinaus gehen. Zuwiderhandlungen werden in gleicher Art und Höhe wie bei den Versäumnisbeiträgen (2.1.) mit dem Faktor 4 gehandhabt.

6. Das OKM entscheidet verbindlich und abschliessend. Eine Einsprache an den GeV ist schriftlich innert 5 Tagen möglich. Die Versäumnisbeiträge sind sofort in bar und auch bei einer etwaigen Einsprache fällig und zu entrichten.

7. Auf Grund der Gesetzgebung über die Verkaufszeiten ist mit Sanktionen durch die zuständigen Behörden zu rechnen, auf die das OKM keinen Einfluss hat.

3. Verwarnung

Betreiber, welche sich ungebührlich benehmen, Anordnungen des GeV/OKM nicht befolgen, vertragliche Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Stand während der vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht besetzt halten, werden vom GeV/OKM verwarnt. Im Wiederholungsfalle ist dieser berechtigt, mit sofortiger Wirkung den Stand zu schliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren gemäss „Standrechnung“ zu Lasten des Betreibers berechnet werden bzw. verfallen.

4. Produktsortiment

1. Der Betreiber darf an seinem Stand ausschliesslich die bei der Anmeldung angegebenen Produkte oder Dienstleistungen anbieten.

2. Der GeV behält sich das Recht vor, dem Betreiber vor der Bestätigung der Bewerbung oder Anmeldung Weisungen bezüglich des Produktsortiments zu erteilen. Dies kann Einschränkungen auf bestimmte Produkte beinhalten, um eine übermässige Überschneidung im Angebot (Produkt-Kannibalisierung) zwischen den Betreibern zu vermeiden.

3. Sollte der Standbetreiber zusätzliche oder andere Waren oder Dienstleistungen anbieten wollen, ist dafür bis spätestens zum 31. September des jeweiligen Jahres ein schriftlicher, kostenpflichtiger Antrag zu stellen. Die Antragsentschädigung beläuft sich auf CHF 100.-. Die bestätigte Einzahlungs-Quittung bitte mit dem Antrag an markt@maerlistadt.ch einreichen. Eine Änderung oder Ergänzung des Produktsortiments ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des GeV/OKM gestattet.

4. Es besteht kein Anspruch auf eine Erweiterung oder Anpassung des ursprünglich genehmigten Sortiments, insbesondere nicht auf Abweichungen von den bei der Anmeldung angegebenen Produkten oder den von dem OKM festgelegten Einschränkungen. Diese Regelung gewährleistet ein vielfältiges und harmonisches Angebot, das allen Standbetreibern und Besuchern gleichermaßen zugutekommt.

5. Lebensmittelgesetz und Schutz vor Passivrauchen

Es gelten die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes. Diesem sind sämtlichen Betreiber, welche Lebensmittel anbieten, unterstellt. Entsprechende Merkblätter über den Umgang und die Aufbewahrung von Lebensmitteln, die Massnahmen und Tipps für die (Küchen) Hygiene, den Alkoholausschank und Schutz vor Passivrauchen werden separat vom Lebensmittelinspektorat des Kantons Schaffhausen abgegeben. Es

werden Kontrollen durchgeführt. Beanstandungen sind gebührenpflichtig und werden in Rechnung gestellt.

6. Verkauf Alkohol

Wer alkoholische Getränke verkauft, hat diese Grundsätze zu beachten:

- Die Abgabe von vergorenen alkoholischen Getränken wie Wein und Bier an Jugendliche unter 16 Jahren beziehungsweise von anderen alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren ist generell verboten.
- Alkoholische Getränke müssen so angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf dem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist (...) (LMV Art. 37a). Das OKM stellt ein solches Schild zur Verfügung. Nur dieses darf von den Standbetreibern verwendet werden.

Die Hauptaussagen der gesetzlichen Vorschriften sind:

Die Jugendschutzgesetze verbieten den Verkauf von

- Alcopops, Spirituosen und Aperitifs an unter 18-Jährige
- Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-Jährige

Das Personal hat im Zweifelsfall einen Ausweis zu verlangen und das Alter zu kontrollieren. Das Lebensmittelinspektorat hilft Ihnen gerne weiter, wenn Sie Fragen haben:

Kantonale Verwaltung Lebensmittelinspektorat
Mühlentalstrasse 184
8200 Schaffhausen
Telefon 052 632 74 80

7. Eigenwerbung und Kundenansprache

Werbung für das eigene Sortiment, die eigenen Produkte oder das eigene Geschäft ist ausschliesslich im direkten Umfeld des eigenen Standes gestattet. Dieses Umfeld umfasst den Stand selbst sowie die Fläche unter dem Vordach. Die Kundenansprache und Werbung in Form von Visitenkarten, Flyern und Broschüren darf nur in diesem Bereich erfolgen.

Sollte ein Standbetreiber gezielt Kunden bei anderen Ständen ansprechen oder versuchen, sie aktiv abzuwerben, wird dies als schwerwiegender Verstoss gewertet. Eine solche Verhaltensweise widerspricht den Grundsätzen des fairen Wettbewerbs und dem Gemeinschaftsgedanken der *Märlistadt*TM.

Diese Regeln dienen dem Schutz eines fairen und harmonischen Miteinanders unter den Standbetreibern und gewährleisten eine positive Marktatmosphäre für alle Beteiligten. Bei einem Verstoss, kann eine Verwarnung ausgesprochen werden, eine Verstosszahlung oder der Marktausschluss zur Folge haben. Abschliessend entscheidet das OKM.

6. Elektrische Anschlüsse

Jedem Stand wird innert einer Reichweite von 30 m ein Elektrokasten Anschluss zugeteilt. Je nach angegebenem Bedürfnis des Standbetreibers. Der Betreiber muss für die Verbindung zwischen Anschlussstelle und Stand selber aufkommen.

Kabelrollen sind selbst mit zu nehmen (mind. 30 Meter). Die Kabelrollen müssen immer ganz abgerollt werden!

Bitte beachten Sie, dass der Querschnitt der mitzubringenden Verlängerungskabel den Verbrauchsmengen der Stromgeräte entspricht.

Die Verbindung zum Elektrokasten hat per Hochbau zu erfolgen. Dies erleichtert die Schneeräumung und hält die Wege für die Besucher «stolperfrei».

Bis 8'000 W ist im Preis enthalten, ansonsten gelten folgende Preise:

Strom	Watt	Preis
Strombezug maximal	8'000	0.-
Strombezug maximal	10'000	100.-
Strombezug maximal	12'000	120.-
Strombezug maximal	15'000	150.-
Strombezug maximal	20'000	200.-
Strombezug maximal	25'000	250.-
USW.		

Es stehen verschieden Anschlüsse zur Verfügung. Gemäss Ihrer Bestellung werden die Anschlüsse auf der Standzuteilung angegeben.

Je nach Standort haben die Elektrokasten eine max. Auslastung von 32 Ampere, vereinzelt 63 Ampere.

7. Sicherheit

Für die Sicherheit während der Märlistadt™ ist das OKM, die Stadtpolizei Stein am Rhein und die Schaffhauser Kantonspolizei zuständig. Es werden während der Märlistadt™ Patrouillen im Einsatz stehen. Jedoch ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten sind die Betreiber der Verkaufsstände für die Bewachung ihrer Anlagen selbst verantwortlich.

8. Lärmemissionen und Musiklautstärke

Die Vielfalt der unterschiedlichen Stände auf kleinem Raum macht das Fest für viele Besucher zum einzigartigen Erlebnis. Die Kehrseite ist der „Lärm“. Jeder lässt die Vernunft walten und nimmt Rücksicht auf seine Nachbarn!

Beschallungen von Ständen sind mit Rücksicht auf die Anwohner nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand GeV, dem ein entsprechendes Gesuch einzureichen ist.

9. Marketing

1. Das OKM wirbt intensiv für die *Märlistadt*TM Stein am Rhein und nur gemeinsam kann die *Märlistadt*TM erfolgreich beworben werden. Aus diesem Grund ist der Betreiber bestrebt, die Marketing Massnahmen wohlwollend zu unterstützen.
2. Der Werbebeitrag ist in der Standmiete inbegriffen. Ebenfalls inbegriffen ist der Eintrag im Ausstellerverzeichnis auf www.maerlistadt.ch.

Betreiber, welche mehr werben wollen, informieren sich direkt beim OKM über die vielseitigen Möglichkeiten.

3. Der Betreiber verpflichtet sich, Werbematerialien von der *Märlistadt*TM Stein am Rhein wie Flyer, Programmheft, Postkarten o.ä. aktiv an seine Kunden abzugeben; im Vorfeld aber auch direkt an der Veranstaltung.
4. Der Betreiber ist damit einverstanden, dass sein Logo für Print wie auch für Web zur Vermarktung der *Märlistadt*TM verwendet wird.
5. Die Rechte an dem Material (Bild & bewegt Bild), welche an der *Märlistadt*TM entstehen, gehören dem «GeV». Sie behält sich das Recht vor, dieses Material für Print und Web zu verwenden.
6. Jedes Feedback ist willkommen (vor, während und nach der *Märlistadt*TM). Input oder Anregungen nehmen wir gerne entgegen. Wir weisen darauf hin, dass wir keine politischen, religiösen oder rassistischen Kundgebungen oder Propaganda tolerieren. Ebenso sind Fremdwerbung und die Verteilung von Prospekten Dritter während der *Märlistadt*TM auf dem Veranstaltungsgelände verboten.

IV. Stand- bzw. Reklamewände

1. In den Ständen darf kein feuergefährliches Material verwendet werden. Auch wenn ein Produkt als feuerfest gekennzeichnet ist, kann es dennoch von der Feuerpolizei beanstandet werden. In solchen Fällen müssen die beanstandeten Materialien unverzüglich entfernt werden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten. Gekennzeichnete Durchfahrten dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten.
2. Jeder Betreiber ist verpflichtet, die Aussen- und Innendekoration seines Verkaufsstandes eigenverantwortlich zu gestalten und dabei besonderen Wert auf eine ansprechende und einladende Präsentation zu legen. Eine sorgfältige Gestaltung trägt entscheidend zum positiven Gesamteindruck der *Märlistadt*TM bei.
3. Die Stände sind standardmässig ohne Beleuchtung. Zugelassen sind warm/kalt weisse Beleuchtungen in LED oder Lampen. **Nicht gestattet** sind grosse Scheinwerfer, **bewegte, farbige LED-Leuchtschriften sowie farbige LEDs** oder andere Beleuchtungssysteme, die das einheitliche Erscheinungsbild oder die Sicherheit beeinträchtigen könnten. Das Veranstaltungsgelände darf nicht mit Lichtspiel oder -reklamen beleuchtet werden. Das OKM behält sich vor, Ergänzungen oder Veränderungen vorzuschreiben. Um Energie zu sparen und die Ruhezeiten zu respektieren, ist das innen und aussen **Licht** der Stände **bis spätestens 22:30 Uhr auszuschalten**. Bei Missachtung der Beleuchtungszeiten wird pro Fall eine Erinnerungsschädigung von CHF 50.- fällig.
4. Jeder Betreiber ist für sein eigenes Heizsystem verantwortlich. Es dürfen Heizteppiche, Fussbodenheizung, Heizlüfter oder Heizstrahler mit einem geringen Stromverbrauch eingesetzt werden, max. 2 kW. Elektroöfen oder andere Öfen (z.B. Öl-Ofen) dürfen nicht eingesetzt werden. Dies dient der Nachhaltigkeit wie auch den Stromkosten. Die Heizsysteme und Elektrogeräte **müssen** in der Nacht ausgeschaltet werden! Bei Missachtung wird pro Fall eine Erinnerungsschädigung von CHF 50.- fällig.
5. Das OKM behält sich vor, die Aussenseiten der Stände für eigene Zwecke oder für Kommunikation zu nutzen. Ebenso ist das OKM berechtigt, dem Betreiber Weisungen zur Dekoration seines Standes zu erteilen. Unpassende Dekorationen können beanstandet und gegebenenfalls entfernt werden.

6. Die Montage und Demontage im Innern der Stände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Betreiber. Diese haben sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine und Weisungen des OKM zu halten.

7. 1 Tag vor dem Abbau der Stände müssen diese vollständig geräumt und besenrein sein. Muss dies über das OKM organisiert werden, werden die Kosten vollumfänglich an den Betreiber weiter verrechnet.

8. Die Stand- bzw. Reklamewände sind Eigentum dritter für welche der GeV die Haftung übernimmt und somit einer sorgfältiger Behandlung bedürfen. Befestigungsmaterial ist unmittelbar nach Beendigung des Marktes restlos zu entfernen (Klammern, Papierreste usw.). Dekorationen und Ausstellungssachen aller Art dürfen **nicht** mit Schrauben oder Nägeln **am Dach** befestigt werden. Dazu können die Sichtbalken verwendet werden. Bei Beschädigungen der Dachplatten kann Wasser durch die Schraubenlöcher in den Innenraum gelangen. Es ist verboten, Löcher zu bohren oder sonstige Öffnungen an den Wänden vor zu nehmen. Der GeV ist berechtigt, allfällige Reinigungen und Reparaturen im vollen Aufwand dem Betreiber weiter zu verrechnen.

9. Das Anbringen von **Dritt-Werbung** an den Ständen (innen und aussen) ist nicht erlaubt. Dadurch soll der einzigartige Charakter der *Märlistadt*TM gewährleistet werden. Der Betreiber ist dafür verantwortlich. Ausnahmen können durch das OKM zeitweise bewilligt werden.

10. Die Betreiber sind für die Reinigung um die Stände herum (5m Radius) selbst verantwortlich. Jeder Standbetreiber erhält mindestens ein Abfallbehältnis welches, er täglich nach Schliessung zu leeren hat. Das Abfallbehältnis ist während den Öffnungszeiten auf der Vorderseite neben dem Stand, links oder rechts, zu platzieren. Ist der Stand geschlossen, ist das Abfallbehältnis gegen Diebstahl oder Vandalismus im Stand ein zu schliessen. Das Abfallbehältnis ist im Standpreis inkludiert und als Mietsache zu sehen. Beschädigung oder deren Verlust wird in Rechnung gestellt. Die Abfalle-Säcke sind abends nach Schliessung des Standes in die dafür aufgestellten Mulden zu entsorgen. Pro Betreiber stehen pro Tag 2 Abfallsäcke à 110 Liter am Infostand, kostenlos zur Verfügung. Die Entsorgungsgebühr ist in der Standgebühr bereits enthalten. Der Bereich hinter, neben und auf dem Verkaufshäuschen, dürfen nicht als Lagerfläche benutzt werden und somit ist das deponieren von Kühlschränken, Leergut, Abfalldepots oder ähnliches **nicht** gestattet. Dies während und ausserhalb den Betriebszeiten.

11. Nichtgeleerte Abfallbehältnisse am Abend nach Standschliessung, haben eine Versäumnisbeitrag in Höhe von CHF 30.- zur Folge.

12. Das Deponieren von Kühlschränken, Leergut, Abfalldepots etc. um den Stand haben einen Versäumnisbeitrag von CHF 50.- zur Folge und die sofortige Beseitigung.

13. Es sind pro Stand max. 3 Stehtische vor dem Stand zugelassen. Maximaler Abstand zum Verkaufshäuschen 1.5m. Die Rettungsgasse ist frei zu halten, auch wenn die 1.5 Meter nicht eingehalten werden können. Die Stehtische müssen aus **Naturholz** sein. **Keine Kunststoff- oder Metalltische.** Holzfässer oder ähnliches sind zugelassen. Das OKM entscheidet abschliessend.

14. Pro 2 Stehtische ist mind. 1 Aschenbecher zur Verfügung zu stellen. Diese gehören auch regelmässig gelehrt und gereinigt.

15. Es dürfen keine **Regen-/Sonnenschirme** auf dem Gelände aufgestellt werden. Auch nicht als Bestandteil der Stehtische. Das OKM kann die sofortige Beseitigung und oder einen Versäumnisbeitrag von CHF 100.- verlangen.

16. Für Schäden auf dem Veranstaltungsgelände (öffentlichen Grund) haftet ausschliesslich der Betreiber.

17. Die einzelnen Masse des Verkaufsstandes sind am Ende dieses Reglements zu finden. Auf welcher Seite der Eingang (Tür) zum Stand steht, kann, ob links oder rechts, bei der Anmeldung angegeben werden. Wenn nichts angegeben wird, entscheidet das OKM.

V. Finanzielle Bestimmungen

1. Der Betreiber haftet persönlich und uneingeschränkt gegenüber dem GeV für alle finanziellen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Märlistadt entstehen. Dies umfasst insbesondere sämtliche Rechnungen und Kosten, die durch die Nutzung von Leistungen oder durch die Teilnahme am Märlimarkt anfallen.

Im Falle einer Untervermietung oder Zusammenarbeit mit Dritten bleibt der Betreiber weiterhin vollumfänglich haftbar, alle finanziellen und vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäss zu erfüllen.

2. Die Kosten bestehen aus: Stand Auf- und Abbau, Standmiete, Stromanschluss, Strombezug bis 8'000 W, Entsorgung, Werbebeitrag und Gelegenheitswirtschaftspatent.

3. Der GeV ist nicht mehrwertsteuerpflichtig. Deshalb verstehen sich sämtliche Beträge immer ohne die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

4. Die einzelnen Stände können nur für die gesamte Dauer der Veranstaltung gemietet werden. Es ist keine Teil- oder Untermiete möglich. Zur Wahrung des Erscheinungsbildes besteht während der Veranstaltung eine Gebrauchspflicht, d.h. die Stände müssen zu den vorgegebenen Öffnungszeiten durchgehend geöffnet und personell besetzt sein.

5. Die Standrechnung ist Bestandteil des Vertrages. Der gesamte Rechnungsbetrag muss bis zur Zahlungsfrist vollumfänglich bezahlt sein. Bei verspäteter Zahlung oder nur Teilzahlung behält sich das OKM das Recht vor, den Stand anderweitig zu vergeben. **Einen Administrativaufwand von mind. CHF 250.- wird in Rechnung gestellt.**

6. Wird der Stand nicht anderweitig vergeben, werden folgende Verzugsbeträge nach Verzugstage, fällig. Im wiederholenden Fall erhöht sich der Betrag: Wird die Rechnung nicht fristgerecht beglichen, werden folgende Verzugsbeträge nach Verzugstage fällig. Im wiederholenden fall erhöht sich der Betrag:

Tage	1. mal	2. mal	3. mal	4. mal
1-30	CHF 100	CHF 200	CHF 400	CHF 800
31 – 60	CHF 150	CHF 300	CHF 600	CHF 1'200
61 - 90	CHF 200	CHF 400	CHF 800	CHF 1'600
Ab 91. Tag	CHF 400	CHF 800	CHF 1'600	CHF 3'200

7. Für allfällige Reparaturen am Stand nach Marktende oder Versäumnisbeiträge, wird eine Sicherheitsleistung/Depot von CHF 500.- erhoben. Die Depotleistung kann bei vereinzelt erhöht werden, wenn die Sicherheitsleistung/Depot in der Vergangenheit nicht ausreichend war.

8. Die Sicherheitsleistung/Depot wird am Ende der Veranstaltung, nach Abzug etwaige o.g. Beiträge rückvergütet. Weder die Sicherheitsleistung/Depot noch eine allfällige Rückvergütung werden verzinst.

9. Die Bereitschaft der Leistungen ist erst 8 Stunden vor Eröffnungsbeginn der Märlistadt™ gewährleistet.

10. Der GeV macht den Betreiber aus der Wirtschaftsregion Stein am Rhein darauf aufmerksam, dass er Gönner-Mitglied des Gewerbevereins Stein am Rhein werden kann. Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens

CHF 350.-- pro Jahr. Ein Gönner-Mitglied erhält die Ausschreibungsunterlagen ohne weitere Anmeldung bzw. ohne letztjährige Teilnahme zugestellt.

VI. Haftung der Betreiber

- 1.** Der Betreiber haftet insbesondere für Schäden an den öffentlichen Einrichtungen etc., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder beauftragte Dritte verursacht werden.
- 2.** Der Betreiber ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und sich in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Haftung liegt ausschliesslich beim Betreiber für allfällige Personen- oder Sachschäden, auch für solche, die durch ausgestellte/betriebene Maschinen und/oder Geräte entstehen. Eine Haftung des GeV besteht ausdrücklich nicht.
- 3.** Die Haftung des GeV für leichte Fahrlässigkeit des ihr unterstellten Personals wird wegbedungen.
- 4.** Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Betreiber selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben sollte.

VII. Versicherung

- 1.** Eine Versicherung gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Wasserschäden der mitgebrachten Einrichtungsgegenstände und der Waren ist Sache der Betreiber und obligatorisch.
- 2.** Haftungsausschluss: Der GeV übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 100, Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.
- 5.** Der Betreiber trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Betreiber-Versicherung eintreten könnten.

VIII. Betreiberverzeichnis

1. Der OKM ist alleine berechtigt, ein Betreiberverzeichnis herauszugeben. Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Betreiber, deren Angaben nicht termingerecht vorliegen, zu deren Lasten ohne Verantwortung für die Richtigkeit in das Verzeichnis aufgenommen.

IX. Veranstalter & Organisationskomitee (OKM) *Märlistadt*TM

1. **Anschrift Veranstalter**
Gewerbeverein Stein am Rhein
8260 Stein am Rhein
info@gewerbe-star.ch
www.gewerbe-star.ch
2. **Anschrift Organisationskomitee (OKM)**
Gewerbeverein Stein am Rhein
OK Märlistadt
8260 Stein am Rhein
ok@maerlistadt.ch
www.maerlistadt.ch
3. **Name der Veranstaltung**
*Märlistadt*TM Stein am Rhein
4. **Ort**
Altstadt Stein am Rhein, Schweiz

X. Rechtliche Bestimmungen

1. Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt

Der GeV behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Betreiber werden darüber rechtzeitig informiert.

2. Schriftlichkeitsabsprache

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.

3. Anspruchsverwirkung

Ansprüche an den GeV sind bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Märlistadt™, Ansprüche, die die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Märlistadt™ Tag beim GeV. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

4. Gewerbe- und feuerpolizeiliche Bestimmungen

Die Betreiber bestätigen mit ihrer Anmeldung gleichzeitig, Kenntnis der einschlägigen gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. Preis- und Firmenanschreibepflicht, Ausverkaufsvorschriften, Ladenöffnungszeiten, Handelsreisendenstatus, Massnahmen zur Brandverhütung, Alkoholausgabe an Minderjährige, Rauchverbot in geschlossenen Räumen usw.) zu haben, welche an der Märlistadt™ Stein am Rhein gelten. Alle diese Bestimmungen sind auch einzuhalten.

Um den einzigartigen Charakter der Märlistadt™ zu bewahren, dürfen ausschliesslich die Produkte angeboten werden, die in der Standzusage ausdrücklich bewilligt wurden. Sollten zusätzliche Artikel angeboten werden, bitten wir um eine Absprache im Voraus. Dies gewährleistet ein stimmiges Angebot und eine positive Erfahrung für alle Besucher.

Sollte dennoch ein Produkt ausserhalb der Vereinbarung angeboten werden, wird ein Beitrag von CHF 150.-, pro Fall und Tag für den administrativen Aufwand erhoben.

5. Veranstaltungsverschiebung oder Absage

Das OKM ist wegen wichtiger Gründe oder höherer Gewalt z.B. Pandemie oder Epidemie, berechtigt, die Märlistadt™ zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder zeitweise zu schliessen. Die Standbetreiber haben in diesen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz.

6. Zusatz Ereignisse & Massnahmen

1. Muss die Märlistadt™ im Vorherein aufgrund z.B. einer Pandemie/Epidemie abgesagt werden, wird die Märlistadt™ im vereinbarten Rahmen ein Jahr später durchgeführt.
2. Der Betreiber verpflichtet sich somit zur Teilnahme im darauffolgenden Jahr. Tritt der Betreiber im Folgejahr vom Vertrag zurück, werden die für OKM entstandenen Kosten von 20% der Miete umgehend in Rechnung gestellt.
3. Muss die Märlistadt™ während dem Betrieb aufgrund z.B. einer Pandemie/Epidemie, Restriktionen in Kauf nehmen oder sogar

geschlossen werden, haben die Standbetreiber keinen Anspruch auf Schadenersatz und/oder Rückerstattung.

4. Werden wegen besonderen Ereignissen Massnahmen der Veranstaltung auferlegt, so müssen diese von den Betreibern mitgetragen werden.

7. Salvatorische Klausel

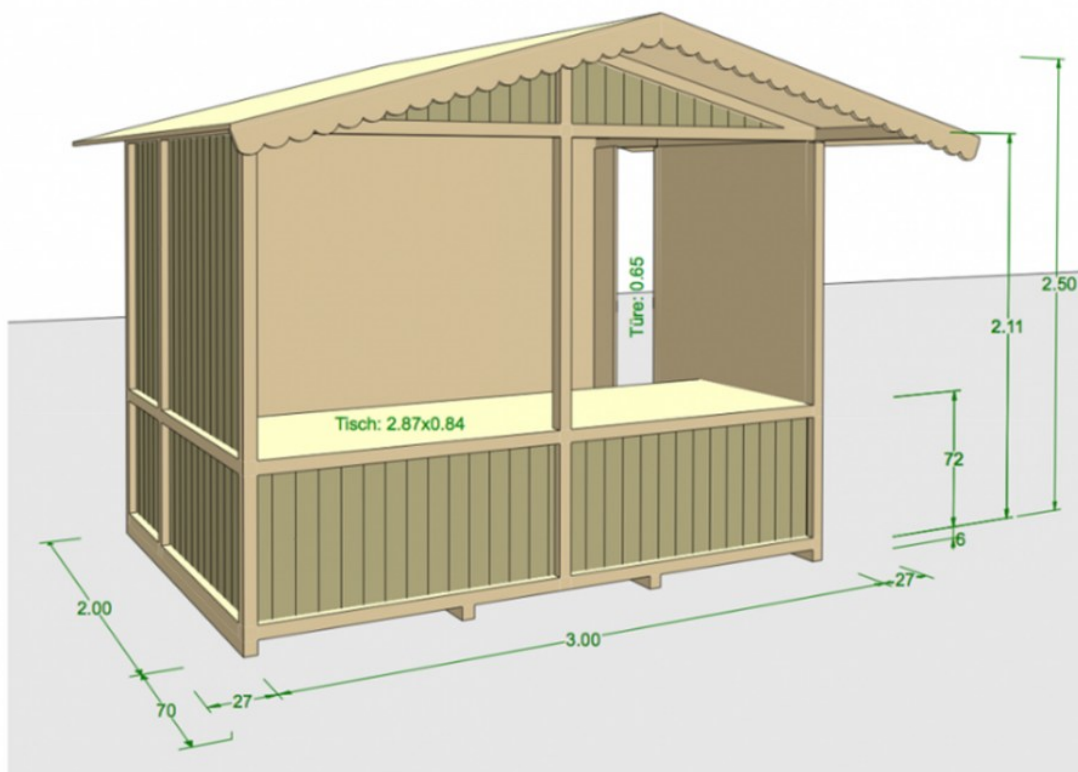
Sollte eine zuständige Behörde eine oder mehrere Bestimmungen dieses Markt Reglements für unwirksam oder nichtig erklären, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder nichtige Regelung wird in diesem Fall durch eine rechtmässige und wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglichen Sinn und Zweck der nichtigen Regelung am nächsten kommt. Bei Regelungslücken, die durch diesen Vertrag abgedeckt sind, finden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Anwendung.

7. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Betreiber mit dem GeV unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Betreiber mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Stein am Rhein als eingetragener Sitz des GeV für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslichen Gerichtsstand.

Stein am Rhein, 12.03.2025

Masse Verkaufsstand und Stromanschlüsse:



Bezeichnung

Typ J

230 V / 13A /1L
2300 Watt pro
Stecker



Typ 15 5 poolig

400 V / 13A /3L
8'500 Watt pro
Stecker



Typ CEE 16

400 V / 16A /3L
11'000 Watt pro
Stecker